

Satzungsänderungsantrag 3: Erweiterung des Wahlausschusses

Antragsteller*innen: Diözesanleitung, Diözesanausschuss

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Wahlordnung wird wie folgt geändert:

Alt	Neu
§2 Wahlausschuss (1) Die Diözesankonferenz wählt einen Wahlausschuss, der aus vier Personen besteht. Zusätzlich ist ein Mitglied der Diözesanleitung geborenes Mitglied. (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.	§2 Wahlausschuss (1) Die Diözesankonferenz wählt einen Wahlausschuss, der aus sechs Personen besteht. Dieser ist geschlechterparitätisch zu besetzen. Zusätzlich ist ein Mitglied der Diözesanleitung geborenes Mitglied. (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Begründung:

Die Amtsdauer soll verlängert werden, um eine kontinuierlichere und dauerhaftere Betreuung der Kandidierenden zu gewährleisten und so eine Verbesserung der Arbeitsweise des Wahlausschusses zu fördern. Zudem soll ein besserer Kontakt zu den möglichen Kandidierenden und Gewählten ermöglicht werden. Außerdem kann so die Wahlwerbung, die Wahl und die Betreuung der Kandidierenden nachhaltig reflektiert werden.